



Niederschrift zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Donnerstag, den 10.12.2015

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

2. Bürgermeister:

Herr Robert Huber	
-------------------	--

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Georg Erlacher	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Frau Klaudia Martini	
Frau Beate Meister	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Herbert Stadler	
Herr Armin Thim	
Frau Birgit Trinkl	
Herr Markus Trinkl	
Frau Ingrid Versen	

Von der Verwaltung:

Herr Michael Herrmann	
Herr Thomas Holzapfel	
Herr Helmut Köckeis	

Abwesende und entschuldigte Personen:

Herr Josef Brenner	
Herr Rainer Kathan	
Herr Kurt Sareiter	

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
Vorlage: 00412/2014-2020
2. Beitritt der Gemeinde Bad Wiessee bei der VHS Tegernsee/Rottach-Egern/Kreuth- Bestätigung des Beschlusses vom 19.11.15
Vorlage: 00402/2014-2020
3. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 für ein Gebiet am Bergerweg;
a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 00407/2014-2020
4. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 für ein Gebiet an der Ringbergstraße;
-Aufstellungsbeschluss-
Vorlage: 00408/2014-2020
5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 für das Gebiet Freihaushöhe;
-Änderungsbeschluss-
Vorlage: 00409/2014-2020
6. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung und Modernisierung des Gebäudekomplexes "Landhotel Sonnenfeld"
Vorlage: 00410/2014-2020
7. aktuelle Informationen des Partnerschaftsbeauftragten
Vorlage: 00411/2014-2020
8. Information des Bürgermeisters

Protokoll:**Top 1 Genehmigung der letzten Niederschrift****Beschluss:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die CSU Fraktion das Thema Verwaltungsratsvorsitz Kommunalunternehmen Bad Wiessee in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.
Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass in dieser Sache heute keine Beschlüsse gefasst werden und es nur um eine Information seinerseits geht, deshalb wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Die im Vorfeld der Sitzung eingegangenen Änderungen zur Niederschrift (Defizitvereinbarung Waldkindergarten, Ausladung Herrn Hirsch zum Thema Ratsinformationssystem) wurden geändert.

In der Sitzung kamen keine weiteren Änderungswünsche und die Niederschrift wurde mit 13:0 Stimmen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 2 Beitritt der Gemeinde Bad Wiessee bei der VHS Tegernsee/Rottach-Egern/Kreuth- Bestätigung des Beschlusses vom 19.11.15**Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Höß ist gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 20.10.2015 in die Verhandlungen mit der Volkshochschule Tegernsee/Rottach-Egern-Kreuth (vhs TRK) eingetreten. Siehe Beschlussvorlage und Beschluss vom 20.10.2015!

Die vorgestellten und zugesagten Eckpunkte konnten allesamt umgesetzt werden, u.a.

- Beteiligung der Gemeinde Bad Wiessee an der zukünftig „vhs im Tegernseer Tal“ genannten Volkshochschule im Verhältnis der Ortsgröße (Einwohnerzahl),
- Bereitstellung eigener Kursräume zur Wiederbelebung des Kursgeschehens für und in Bad Wiessee,
- Neuprofilierung der Volkshochschule hinsichtlich ihrer Aufgaben, Bekenntnis auch zu beruflicher Weiterbildung,
- Mitgliedschaft im VHS-Verein und gleichberechtigte Mitbestimmung im Vorstand:

Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand, der über alle die Gemeinde betreffenden Fragen zu entscheiden hat.

Dem in der gemeinsamen Sitzung am 02.11.2015 vom VHS-Vorstand und von den betroffenen Bürgermeistern – Josef Bierschneider (Kreuth), Johannes Hagn (Tegernsee), Christian Köck (Rottach-Egern), Peter Höß (Bad Wiessee), Herr Bürgermeister Sepp Hart (Waakirchen) war als Gast dabei – beschlossenen Entwurf der Aufnahmevereinbarung kann somit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Verhandlungsergebnis zum Beitritt der Gemeinde Bad Wiessee bei der Volkshochschule Tegernsee/Rottach-Egern-Kreuth zustimmend zur Kenntnis und beauftragt Bürgermeister Höß, die entsprechende Aufnahmevereinbarung zu unterschreiben.

**Top 3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 für ein Gebiet am Bergerweg;
a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-
mäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.
b) Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2015 beschlossen, für die Grundstück FINr. 660/84, 660/44, 660/83 und 660/60 am Bergerweg einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Zweck des Bebauungsplans ist es, die beiden Wohnhäuser auf den Grundstücken FINr. 660/84 und 660/44 so zu planen, dass sie sich verträglich in die bestehende Hangsituation einfügen. Der in der Sitzung vorgelegte Entwurf des Planungsbüros von Angerer aus München wurde gebilligt.

Dieser Entwurf samt Begründung lag in der Zeit vom 15.10.2015 – 26.11.2015 im Rathaus öffentlich zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

a)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Miesbach –Amt für Wasserrecht und Bodenschutz- mit Schreiben vom 29.10.2015:

Das Schreiben der Behörde liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage bei.

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise der Behörde werden zur Kenntnis genommen.

Da die geplanten Wohnhäuser auf den Grundstücken FINr. 660/44 und 660/84 im 60-m-Bereich eines Gewässers 3. Ordnung liegen, unterliegen beide Vorhaben grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Sollte die Vorlage der Bauanträge im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO erfolgen wird deshalb bestimmt, dass rechtzeitig vor der Einreichung der Antragsunterlagen auch ein Antrag unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen nach WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) beim Landratsamt Miesbach zu stellen ist. Erst wenn für die jeweiligen Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wurde, kann anschließend eine Behandlung des Bauantrags im Genehmigungsverfahren erfolgen.

In diesem wasserrechtlichen Verfahren soll auch geprüft werden, ob zum Schutz der unterhalb liegenden Grundstücke vor Hang- und Schichtwasser die Verlegung von Drainageleitungen oder Kastenrinnen zu erfolgen hat.

Abstimmungsergebnis: 13 / 0

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Schreiben der Fa. Real-Consult-Verwaltung, 81377 München, für das Grundstück Bergerweg 9 vom 13.11.2015:

„Von dem bisher unbebauten Grundstück kam es in unserem Grundstück zu beträchtlichen Durchnässungen. Ursache ist nach bisherigen Recherchen vermutlich Schichtwasser vom Grundstück FINr. 660/84. Nach unserer Ansicht kann es sich durch die beabsichtigte Bebauung noch weiter verstärken. Nach unserer Ansicht sollte im gesamten Bereich der Grundstücksgrenze von FINr. 660/84 und 660/71 eine wirksame Drainage verbaut werden. Dieses ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die auf dem unteren Grundstücksteil befindlichen Nadelbäume sollten verbleiben und in einem noch zu erstellenden Freiflächenplan als geschützte Bestandsbäume ausgewiesen werden. Bei einem gut gewachsenen Nadelbaum handelt es sich um einen Baum der sich exakt auf der Grundstücksgrenze befindet. Der andere Nadelbaum ist weniger gut gewachsen, sollte aber auch verbleiben. Ein Plan zu den Bäumen ist beigelegt.

Wegen einer nicht vorhandenen Dienstbarkeit ist vor einer Erstellung und Leitungsführung von Abwasser durch unser Grundstück die Zustimmung der Eigentümer einzuholen. Dieses beinhaltet auch eine Umweg-Leitungsführung über das Grundstück FINr. 660/18, falls die Weiterleitung über unser Grundstück führt.“

Beschluss:

Zur Problematik des Hang- und Schichtwassers wurde bereits im Beschluss zum Schreiben des Amtes für Wasserrecht und Bodenschutz eine Aussage getroffen, die auch im diesem Fall Gültigkeit hat. Da die Erteilung einer Baugenehmigung bzw. die Vorlage im Genehmigungsverfahren nur nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis möglich ist, können Details zu dieser Problematik erst in diesem Verfahren bestimmt werden. In den Satzungstext des Bebauungsplanes ist zur Klarstellung jedoch mit aufzunehmen, dass für den Fall, dass die Durchführung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 BayBO beantragt wird, dieses Verfahren nur dann möglich ist, wenn zu den Bauvorlagen auch die wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben durch das Landratsamt Miesbach vorgelegt wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich infolge der durchzuführenden Entwässerungsmaßnahmen die Situation für die am Hangfuß liegenden Grundstücke verbessern wird.

Bei den beiden Bäumen im unteren Grundstücksteil handelt es sich um Nadelgehölze, die weder ortsbildprägend noch ökologisch besonders wertvoll sind. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat sich in diesem Verfahren nicht anders geäußert. Eine Fällung des Grenzbaumes kann ohne Zustimmung beider Eigentümer ohnehin nicht erfolgen. Eine Sicherung der Bäume im Bebauungsplan ist deshalb nicht veranlasst.

Die Schmutzwasserableitung beider Grundstücke erfolgt ausschließlich über das Grundstück FINr. 660/18. Das Grundstück Bergerweg 9 ist durch die Leitungsführung nicht betroffen. Über die genauen Erfordernisse und Inhalte der Entwässerungsplanung hat letztlich der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

Im Bebauungsplanentwurf ist eine GRZ von 0,18 festgesetzt. Bei einer Nachberechnung wurde festgestellt, dass zur Durchführung des Vorhabens Krammer eigentlich eine GRZ von 0,1944 erforderlich ist. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die GRZ für beide Grundstücke mit 0,20 festzusetzen.

Beschluss:

Da sich durch die geringfügige Erhöhung der GRZ auf 0,20 weder an den bisher festgesetzten Baugrenzen noch an der Höhe der Gebäude etwas ändert, besteht mit dieser Änderung Einver-

ständnis.

Abstimmungsergebnis: 14 / 0

b)

Beschluss:

Für das Gebiet der Grundstücke FINr. 660/84, 660/44, 660/83 und 660/60 am Bergerweg wird der von Städteplaner Eberhard von Angerer aus München gefertigte Bebauungsplan Nr. 61 i. d. F. vom 18.08.2015 samt Begründung i. d. F. vom 18.08.2015 sowie den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen als Satzung beschlossen.

Die beschlossenen Änderungen sind geringfügiger Natur, die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Nachbarliche Interessen werden nicht beeinträchtigt. Eine erneute Planauslegung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 für ein Gebiet an der Ringbergstraße; -Aufstellungsbeschluss-

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 20.10.2015 über die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet an der Ringbergstraße beraten. Dazu wurde nach umfangreichen Erhebungen durch das Planungsbüro von Angerer beschlossen, dass es zur Sicherung der gemeindlichen Belange ausreicht, einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, in dem lediglich Festsetzungen zur max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie zur Wandhöhe der Gebäude getroffen werden sollen. Hierzu soll auf eine GRZ von 0,18 von baulichen Anlagen der Hauptnutzung abgestellt werden. Diese Begrenzung der GRZ wird für erforderlich gehalten, um das vorrangige Planungsziel der Gemeinde, die derzeit vorhandene städtebauliche Struktur an der Ringbergstraße, die überwiegend noch von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist, so weit wie möglich zu sichern.

Mit dieser Festsetzung werden aber trotzdem noch einer deutlichen Mehrheit der im Plangebiet liegenden Grundstücke bauliche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Diejenigen Grundstücke, deren GRZ bereits jetzt über 0,18 liegt, genießen Bestandsschutz.

Gleichzeitig ist es jedoch auch erforderlich, die Höhe neuer Gebäude zu begrenzen. Hierfür soll eine Wandhöhe von max. 6,70 m festgesetzt werden, was einer Nutzung von E+1+D entspricht.

Beschluss:

Für das Gebiet an der Ringbergstraße, das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden: Söllbachdammweg
Im Osten: Reihenhäuser am Spengersagweg, Grundst. FINr. 730 und 716 (Kriener Feld)
Im Süden: Gemarkungsgrenze Kreuth und FINr. 718/7
Im Westen: Sanktjohanserstraße

und folgende Grundstücke umfasst: vgl. den diesem Beschluss beigefügten Lageplan

wird der einfache Bebauungsplan Nr. 62 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.
Der vom Planungsbüro von Angerer vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 10.11.2015 wird gebilligt.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Die Öffentlichkeit sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu hören.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 5 Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 für das Gebiet Freihaushöhe; -Änderungsbeschluss-
--

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück „Freihaus-Brenner“ soll zur Verbesserung der Betriebsabläufe des Restaurants ein Mehrzweckgebäude mit einer Größe von 16,5 x 9,0 m bei einer Wandhöhe von 5,60 m errichtet werden. Das Gebäude soll zur Unterbringung von Müllcontainern, Lagerung von Leergut und Küchengeräten, Kühlung für Küchenabfälle, Unterbringung von Stühlen und Tischen sowie Geräten und Fahrzeugen zur Bewirtschaftung des Grundstücks dienen.

Das Vorhaben ist ohne Änderung des Bebauungsplans Nr. 30, in dessen Geltungsbereich die Grundstücke Brenner liegen, nicht möglich, da für ein entsprechendes Gebäude kein Baurecht festgesetzt ist. Der Bebauungsplan muss also zuerst entsprechend geändert werden. Weiterhin soll auch ein vorhandenes Nebengebäude mit einer Größe von 12,20 x 6,15 m, das bisher im Bebauungsplan noch nicht erfasst ist, in die Planänderung mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 30 wird dahingehend geändert, dass das erforderliche Baurecht zur Errichtung eines Mehrzweckgebäudes gemäß Planskizze Ing.-Büro Wagenpfeil vom 14.11.2015 festgesetzt wird. Auch das bestehende, bisher nicht im Bebauungsplan festgesetzte Nebengebäude soll mit dieser Änderung erfasst werden.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und

Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2a BauGB), wird die Verwaltung beauftragt, ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu hören.

Mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung wird das Ing.-Büro Wagenfeil aus Hausham beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 6	Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung und Modernisierung des Gebäudekomplexes "Landhotel Sonnenfeld"
--------------	--

Antragsteller: Sonnenfeld Immobilien Management GmbH, 53332 Bornheim-Walbersberg

Sachverhalt:

Zur Erläuterung des Vorhabens wird auf die elektronisch übermittelten Unterlagen Bezug genommen.

Beschluss:

Grundsätzlich steht die Gemeinde einer Modernisierung der Gebäude und auch einer moderaten baulichen Weiterentwicklung des touristischen Betriebes dann aufgeschlossen gegenüber, wenn sich dies harmonisch in die Umgebungsbebauung einfügt. Im Hinblick auf die geplanten Erweiterungsmaßnahmen ist jedoch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus folgenden Gründen nicht möglich:

Der bestehende Gebäudekomplex auf den Grundstücken FINr. 780 und 781 ist bereits ohne die vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen das Grundstück mit der höchsten baulichen Dichte im näheren Umfeld zwischen den Ortsstraßen Im Sonnenfeld, Sonnenfeldweg und der Hubertusstraße. Bauliche Erweiterungsmaßnahmen bedürften deshalb grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Klinik „St. Hubertus im Sonnenfeld“ kann hier nicht als Bezugsfall nach § 34 BauGB gewertet werden, da es hierfür einen eigenen Bebauungsplan gibt.

Auch bei einer nur maßvollen baulichen Erweiterung ist davon auszugehen, dass die tatsächlich auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Stellplätze für die künftige Nutzung nicht ausreichen. Einige dieser Stellplätze befinden sich ohnehin auf Gemeindegrund (FINr. 690/2) und können deshalb trotz eines Gestattungsvertrages rechtlich nicht angerechnet werden. Derzeit stehen damit auf dem Grundstück insgesamt lediglich 24 Stellplätze zur Verfügung. Für einen touristischen Betrieb dieser Größenordnung sind jedoch bereits im Bestand deutlich mehr Stellplätze zu fordern als tatsächlich vorhanden.

Zu den im Vorbescheid-Verfahren zu klärenden Fragen kann folgendes festgestellt werden:

Zu 1.

Der Abbruch des erdgeschossigen Verbindungsbaues zwischen den beiden Gebäuden mit einem höhengleichen Neubau zum östlichen Gebäude wird abgelehnt, da hier eine geschlossene Gebäudefront von über 70 m Länge entstehen würde, die sich nicht mehr in die nähere Umgebung einfügt.

Zu 2.

Der Anbau um 22 m nach Osten würde zu einer Gesamtlänge des Gebäudes von beinahe 100 m führen. Bei einer derartigen Länge des Baukörpers kann von einem Einfügen in die nähere Umgebung ebenfalls nicht mehr die Rede sein. Auch diese Erweiterung wird deshalb abgelehnt.

Zu 3.

Dieser Anbau wird aus zwei Gründen nicht befürwortet: Das Nachbargrundstück FINr. 782 würde zum See hin komplett abgeriegelt werden. Auch der erforderliche Mindestgrenzabstand von 8 m wird deutlich unterschritten.

Zu 4.

Mit einem Erweiterungsbau Richtung Süden besteht ebenfalls kein Einverständnis, da der erforderliche Mindestgrenzabstand zum Kurpark von 8 m nicht eingehalten wird. Außerdem erscheint ein Anbau an dieser Stelle, der das Grundstück in zwei Hälften teilt, wenig sinnvoll.

Zu 5.

Über die bisher schon vorhandenen Geländeabgrabungen hinaus können aus gestalterischen Gründen keine weiteren Abgrabungen mehr zugelassen werden (§ 4 Abs. 5 Ortsgestaltungssatzung –OGS–).

Zu 6.

Da die Dachneigung der vorhandenen Gebäude lediglich 24° beträgt, sind Gauben zur besseren Belichtung von Dachgeschoßräumen schon nach der BayBO nicht genehmigungsfähig. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 3 Abs. 4 OGS).

Zu 7.

Mit der Übernahme von Abstandsflächen auf das gemeindliche Grundstück FINr. 770 besteht kein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 7 aktuelle Informationen des Partnerschaftsbeauftragten

Sachverhalt:

Der Partnerschaftsbeauftragte für die Städtepartnerschaft Dourdan-Bad Wiessee, Herr Gemeinderat Kuntze-Fechner, berichtet über aktuelle Themen der Partnerschaft:

So überbringt er dem 1. Bürgermeister den Dank aus Dourdan für das rührende Schreiben und die Anteilnahme wegen den Anschlägen in Paris.

In Dourdan fand ein Nikolausfest stand, ein schönes Zeichen zum Austausch der Brauchtümer aus den jeweiligen Ländern.

Die Verwaltung in Dourdan hat sich Gedanken gemacht zur Neugestaltung des Dourdan-Platzes und der Gemeinde Bad Wiessee einen Entwurf vorgelegt.

Beschluss:

-ohne Abstimmung-

Top 8 Information des Bürgermeisters
--

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass am 15.12.15 eine öffentliche Sondersitzung zum Thema Jod-Schwefelbad stattfinden wird.

Ferner lobt er die Seeweihe die heuer zum 3. Mal stattfand und sich immer größerer Beliebtheit erfreut.

Die Schiffsverbindung zwischen den Märkten ist ein voller Erfolg.

Sein Dank gilt den Organisatoren des Marktes in Bad Wiessee und der TTT:

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Michael Herrmann
Schriftführer